

Vorlage Nr.: V-Leu00006/19

Datum: 25. NOV. 2019

## Vorlage

für den Stadtbezirksbeirat Leuben

### **Beratung und Beschlussfassung**

Stadtbezirksbeirat Leuben	04.12.2019	öffentlich	beschließend
---------------------------	------------	------------	--------------

### **Gegenstand:**

Zukünftiges Verfahren zur Anwendung der Stadtbezirksförderrichtlinie ab 2020 in Leuben

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtbezirksbeirat Leuben beschließt bezüglich der Einreichung von Förderanträgen für Projekte mit einer Fördersumme über 3.000 Euro zwei feste Antragstermine. Als Antragstermine werden der 01. April eines jeden Jahres sowie der 01. November des Vorjahres festgelegt.
2. Kleinprojekte mit einer Fördersumme unter 1.000 Euro sowie Projekte mit einer Fördersumme bis 3.000 Euro werden unabhängig von den festgelegten Antragsterminen im laufenden Jahr entschieden. Unberührt bleibt der Stichtag 15. Oktober für Projekte, welche noch im laufenden Kalenderjahr gefördert werden sollen (Nr. 6 Abs. 1 Stadtbezirksförderrichtlinie).
3. Jeweils zum Jahresende ist eine Evaluation des Verfahrens vorzunehmen und dem Stadtbezirksbeirat vorzulegen.

### **bereits gefasste Beschlüsse:**

V2476/18

V2523/18

V2524/18

V2525/18

**aufzuhebende Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 30. August 2018 durch Beschluss der Hauptsatzungsänderung Kompetenzen an die Stadtbezirksbeiräte gem. § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 bis 5 und 7 SächsGemO übertragen.

Im Zuge dessen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13./14. Dezember 2018 durch Beschluss der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie, der Stadtbezirksförderrichtlinie sowie der Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte (GO-Stadtbezirksbeirat) die wesentlichen Grundlagen für die weitere Arbeit der Stadtbezirksbeiräte geschaffen.

Weiterhin wurde mit Beschluss des Doppelhaushaltes 2019/2020 der Landeshauptstadt Dresden den Stadtbezirksbeiräten für die ihnen übertragenen Aufgaben 10 Euro je Einwohner bereitgestellt. Für den Stadtbezirk Leuben entspricht dies einem Budget von jeweils 392.700 Euro für die Jahre 2019 und 2020.

Die Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel liegt allein beim Stadtbezirksbeirat. So ist eine vorherige Aufteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. deren Bindung an entsprechende Aufgaben gem. Aufgabenabgrenzungsrichtlinie per Beschluss möglich (sog. Budgetierung).

Eine zur Erarbeitung dieser Vorlage eingesetzte Arbeitsgruppe des Stadtbezirksbeirates Leuben spricht sich gegen eine solche Budgetierung aus und favorisiert vielmehr eine flexible Mittelverwendung entsprechend aktuell bestehender Bedarfe, entstandener Dringlichkeiten und gesetzlicher Prioritäten.

Die Möglichkeit, eine Antragstellung auf Projektförderung ganzjährig uneingeschränkt zuzulassen oder zur besseren Planbarkeit Antragstermine festzulegen, wurde durch die Arbeitsgruppe zugunsten der Einführung fester Antragstermine entschieden. Mit Beschluss dieser Vorlage werden der 01. April eines jeden Jahres sowie der 01. November des Vorjahres festgelegt.

Diese Stichtage gelten für Projekte mit einer Fördersumme über 3.000 Euro. Kleinprojekte mit einer Fördersumme unter 1.000 Euro sowie Projekte mit einer Fördersumme bis 3.000 Euro sind davon nicht betroffen. Sie sollen weiterhin zeitnah entschieden werden, um eine schnelle Umsetzung des Projektes zu ermöglichen. Ebenfalls unberührt bleibt die Frist, welche gem. Nr. 6 Abs. 1 Stadtbezirksförderrichtlinie das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis spätestens 15. Oktober vorschreibt, soweit im laufenden Kalenderjahr noch eine Förderung erfolgen soll.



Jörg Lämmerhirt  
Stadtbezirksamtsleiter